

<p>Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 28.09.2015 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:</p>	<p>Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am xx.xx.xxxx folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:</p>	<p>Bemerkungen</p>
<p>bisherige Fassung:</p>	<p>Neufassung entsprechend Mustersatzung des Gemeindetages</p>	
<p>§ 1 Entschädigung für Einsätze</p>	<p>§ 1 Entschädigung für Einsätze</p>	
<p>(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 12 €.</p>	<p>(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze, mit Ausnahme der Einsätze nach § 1 Abs. 2, auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 15,00 Euro. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.</p>	<p>Erhöhter Betrag</p> <p>Neu</p>
	<p>neuer Absatz (2) ersetzt § 2 (1) der bisherigen Fassung:</p>	
	<p>(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 13,00 Euro für jede volle Stunde ersetzt.</p>	<p>Erhöhter Betrag</p>

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf eine halbe Stunde aufgerundet, die erste Stunde wird auf eine volle Stunde aufgerundet.	(3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf eine halbe Stunde aufgerundet, die erste Stunde wird auf eine volle Stunde aufgerundet.	Ergänzung Neu zur Mustersatzung
(3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG).	(4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaussfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.	NEU
§ 2 Entschädigung für Feuersicherheitsdienst	Siehe § 1 Abs. 2	
(1) Für Feuersicherheitsdienst wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz in Höhe von 10 € pro Stunde bezahlt.	Siehe § 1 Abs. 2	
(2) Bei Berechnung der Zeit gilt die Dauer der Anforderung bzw. bei Veranstaltungen der Beginn und das Ende. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.	siehe § 1 Abs. 2	
§ 3 Entschädigung für Übungsdienste		
Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei der Teilnahme am Übungsdienst auf Antrag für Auslagen als		Ergänzung in § 2 Abs. 1, letzter Satz!

Aufwandsentschädigung einen Durchschnittssatz von 3 € je Übung bezahlt.		
§ 4 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge	§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen	
(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag a.) als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 3 € pro Stunde gewährt. Als Kostenersatz für den Privat-PKW wird 0,30 € je Kilometer gewährt. b.) Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstausfall, erhöht sich der Durchschnittssatz für diese Zeit auf 10 € pro Stunde.	1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 5,00 Euro je Stunde gewährt. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstausfall, erhöht sich der Durchschnittssatz für diese Zeit um 15,00 Euro/Stunde . Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei der Teilnahme am Übungsdienst auf Antrag für Auslagen als Aufwandsentschädigung einen Durchschnittssatz von 5,00 Euro € je Übung bezahlt	Erhöhte Beträge Bisher § 3 – neu zur Mustersatzung
(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.	2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.	
(3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Stadt-/Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung	(3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Stadt-/Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.	NEU

(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG).	(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaussfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.	NEU																																								
(5) Ausbilder der Gemeindefeuerwehr, die Aus- und Fortbildungslehrgänge am Ort durchführen, erhalten eine Entschädigung gem. § 1 Abs. 1.	(5) Ausbilder der Gemeindefeuerwehr, die Aus- und Fortbildungslehrgänge am Ort durchführen, erhalten eine Entschädigung gem. § 1 Abs. 1.	Änderung gegenüber Mustersatzung!																																								
§ 5 Zusätzliche Entschädigung	§ 3 Zusätzliche Entschädigung																																									
(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung.	(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung.																																									
<table border="1"> <tr><td>Kommandant</td><td>900,00 €</td></tr> <tr><td>1. stv. Kommandant</td><td>600,00 €</td></tr> <tr><td>2. stv. Kommandant</td><td>600,00 €</td></tr> <tr><td>Abt. Kommandant (Stadt)</td><td>250,00 €</td></tr> <tr><td>1.stv.Abt.Kommandant (Stadt)</td><td>150,00 €</td></tr> <tr><td>2.stv.Abt.Kommandant (Stadt)</td><td>150,00 €</td></tr> <tr><td>Abt. Kommandant (Abteilung)</td><td>150,00 €</td></tr> <tr><td>1.stv.Abt.Kommandant (Abteilung)</td><td>150,00 €</td></tr> <tr><td>Gerätewart (Stadt)</td><td>800,00 €</td></tr> <tr><td>stv. Gerätewart (Stadt)</td><td>800,00 €</td></tr> </table>	Kommandant	900,00 €	1. stv. Kommandant	600,00 €	2. stv. Kommandant	600,00 €	Abt. Kommandant (Stadt)	250,00 €	1.stv.Abt.Kommandant (Stadt)	150,00 €	2.stv.Abt.Kommandant (Stadt)	150,00 €	Abt. Kommandant (Abteilung)	150,00 €	1.stv.Abt.Kommandant (Abteilung)	150,00 €	Gerätewart (Stadt)	800,00 €	stv. Gerätewart (Stadt)	800,00 €	<table border="1"> <tr><td>Kommandant</td><td>2.200,00 €</td></tr> <tr><td>1. stv. Kommandant</td><td>1.500,00 €</td></tr> <tr><td>2. stv. Kommandant</td><td>1.500,00 €</td></tr> <tr><td>Abt. Kommandant (Stadt)</td><td>1.000,00 €</td></tr> <tr><td>1.stv.Abt.Kommandant (Stadt)</td><td>600,00 €</td></tr> <tr><td>2.stv.Abt.Kommandant (Stadt)</td><td>600,00 €</td></tr> <tr><td>Abt. Kommandant (Abteilung)</td><td>700,00 €</td></tr> <tr><td>1.stv.Abt.Kommandant (Abteilung)</td><td>400,00 €</td></tr> <tr><td>Gerätewart (Stadt)</td><td>950,00 €</td></tr> <tr><td>stv. Gerätewart (Stadt)</td><td>950,00 €</td></tr> </table>	Kommandant	2.200,00 €	1. stv. Kommandant	1.500,00 €	2. stv. Kommandant	1.500,00 €	Abt. Kommandant (Stadt)	1.000,00 €	1.stv.Abt.Kommandant (Stadt)	600,00 €	2.stv.Abt.Kommandant (Stadt)	600,00 €	Abt. Kommandant (Abteilung)	700,00 €	1.stv.Abt.Kommandant (Abteilung)	400,00 €	Gerätewart (Stadt)	950,00 €	stv. Gerätewart (Stadt)	950,00 €	Erhöhte Beträge
Kommandant	900,00 €																																									
1. stv. Kommandant	600,00 €																																									
2. stv. Kommandant	600,00 €																																									
Abt. Kommandant (Stadt)	250,00 €																																									
1.stv.Abt.Kommandant (Stadt)	150,00 €																																									
2.stv.Abt.Kommandant (Stadt)	150,00 €																																									
Abt. Kommandant (Abteilung)	150,00 €																																									
1.stv.Abt.Kommandant (Abteilung)	150,00 €																																									
Gerätewart (Stadt)	800,00 €																																									
stv. Gerätewart (Stadt)	800,00 €																																									
Kommandant	2.200,00 €																																									
1. stv. Kommandant	1.500,00 €																																									
2. stv. Kommandant	1.500,00 €																																									
Abt. Kommandant (Stadt)	1.000,00 €																																									
1.stv.Abt.Kommandant (Stadt)	600,00 €																																									
2.stv.Abt.Kommandant (Stadt)	600,00 €																																									
Abt. Kommandant (Abteilung)	700,00 €																																									
1.stv.Abt.Kommandant (Abteilung)	400,00 €																																									
Gerätewart (Stadt)	950,00 €																																									
stv. Gerätewart (Stadt)	950,00 €																																									

Gerätewart (Abteilung)	150,00 €	Gerätewart (Abteilung)	250,00 €	
Gerätewarthelfer (Stadt)	100,00 €	Gerätewarthelfer (Stadt)	200,00 €	
Gerätewart Funk	150,00 €	Gerätewart Funk	250,00 €	
Gerätewart Bekleidung	100,00 €	Gerätewart Bekleidung	200,00 €	
Gerätewart Atemschutz	100,00 €	Gerätewart Atemschutz	300,00 €	
Pressewart	150,00 €	Pressewart	200,00 €	
Jugendfeuerwehrwart	250,00 €	Jugendfeuerwehrwart	500,00 €	
1.stv.Jugendfeuerwehrwart	100,00 €	1.stv.Jugendfeuerwehrwart	250,00 €	
2.stv.Jugendfeuerwehrwart	100,00 €	2.stv.Jugendfeuerwehrwart	250,00 €	
(2) Zusätzlich werden vom Kommandanten delegierte Arbeiten mit 10 € je Arbeitsstunde vergütet		(2) Zusätzlich werden vom Kommandanten delegierte Arbeiten mit 15,00 Euro je Arbeitsstunde vergütet		Erhöhter Betrag – neu gegenüber Mustersatzung
§ 6 Entschädigung für haushaltsführende Personen		§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen		
Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 10 € pro Stunde gewährt.		Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 15,00 Euro/Stunde gewährt.		Erhöhter Betrag
		§ 5 Antrag		Neu
		(1) Als Anträge im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.		

	(2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Absatz 5 Satz 2, § 2 Absatz 4 Satz 2 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstaufschlag und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.	
	§ 6 Freiwilligkeitsleistungen	Neu
	Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Absatz 7 FWG).	
§ 7 Inkrafttreten	§ 7 Inkrafttreten	
(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft	(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft	
(2) Die bisherige Feuerwehrentschädigungssatzung vom 01.01.1995 tritt mit Wirkung vom 31.12.2015 außer Kraft.	(2) Die bisherige Feuerwehrentschädigungssatzung vom 29.09.2015 tritt mit Wirkung vom 31.12.2023 außer Kraft.	